Betreff: Stellungnahme zum Festlegungsverfahren „Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“, Az.: 618-25-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zum Festlegungsverfahren **„Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“** Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel der Bundesnetzagentur, eine klare und einheitliche Marktintegration von Speichern und Ladeinfrastrukturen zu schaffen.
Die vorliegende Ausgestaltung der MiSpeL wirft jedoch erhebliche praktische, wirtschaftliche und prozessuale Bedenken auf.

Da die Umsetzung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen muss, ist uns bewusst, dass die Marktteilnehmer die Vorgaben mittelfristig umzusetzen haben.
Gleichwohl halten wir eine Einführung frühestens im Zuge der Umsetzung des MaBiS-Hub für dringend erforderlich, um Doppelinvestitionen, Ineffizienzen und kurzfristige Übergangslösungen zu vermeiden.

Nachfolgend führen wir unsere wesentlichen Punkte im Detail aus:

1. Übermäßige Komplexität und fehlende Praxistauglichkeit

Die in der MiSpeL vorgesehenen Prozesse und Formeln sind sehr komplex und nicht zeitnah in der Praxisumsetzbar.
Die in der Festlegung beschriebenen Beispiele basieren weitgehend auf vereinfachten „Laborbedingungen“, wie sie in typischen Einfamilienhausszenarien auftreten.
In der Realität treffen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber jedoch auf deutlich komplexere Konstellationen – etwa Mehrfamilienhäuser, Misch- oder Gewerbeobjekte.

Die MiSpeL enthält keine abstrakte Beschreibung oder verbindliche Logik, wie die Berechnungsformeln für unterschiedliche Anlagensituationen abzuleiten sind.
Dies führt zu Marktunsicherheit und fehlender Standardisierung: Es bleibt unklar, welche Formeln in welchen Fällen anzuwenden sind.

Wir empfehlen, mit Einführung des MaBiS-Hub auch die Einführung eines zentralen, von der BNetzA oder einem neutralen Dritten bereitgestellten Tools, das die für jede Anlagensituation zutreffenden Formeln automatisiert (und somit standardisiert) generiert. Es sollte weiterhin eine Koordination mit der Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20b EnWG sichergestellt werden.
Nur so lässt sich eine einheitliche und rechtssichere Marktanwendung gewährleisten.

2. Fehlende Netzdienlichkeit

Aus dem Entwurf der MiSpeL ist keine systematische Netzdienlichkeit erkennbar.
Die Nutzung von Speichern erfolgt weiterhin vorrangig nach wirtschaftlichen Kriterien des Anlagenbetreibers und nur zufällig netzdienlich, wenn dies ökonomisch für den Anlagenbetreiber vorteilhaft ist.
Somit wird das zentrale Ziel einer aktiven Unterstützung der Netzstabilität durch Speicher nicht erreicht.

3. Unverhältnismäßiger Aufwand bei kurzer Nutzungsdauer

Die Umsetzung der MiSpeL erfordert umfangreiche Anpassungen bei Netz- und Messstellenbetreibern:

- Aufbau und Test neuer Kommunikationsschnittstellen
- Implementierung komplexer Rechenlogiken
- Schulung und Tests der Systeme

Diese hohen Aufwände stehen in keinem Verhältnis zur geringen Nutzungsdauer, da der MaBiS-Hub ab 2029 die Berechnung der Energiemengen zentral übernehmen wird.
Die bis dahin erforderlichen Anpassungen wären daher nur temporär nutzbar und nach kurzer Zeit wieder obsolet.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind solche Investitionen nicht vertretbar, da sie keinen nachhaltigen Nutzen stiften, sondern lediglich Übergangslösungen finanzieren.

4. Ungünstiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis

Die MiSpeL betrifft nur eine sehr kleine Anzahl an Anlagenbetreibern, während die Anpassungen alle Netzbetreiber und Messstellenbetreiber betreffen.
Das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen ist daher nicht gerechtfertigt.

Hinzu kommt, dass Speicher technisch bedingt nur eine begrenzte Anzahl von Lade- und Entladezyklen haben. Jeder zusätzliche Zyklus führt zu einem Wertverlust, was die wirtschaftliche Attraktivität der Nutzung weiter mindert.
Damit ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlich umgesetzten MiSpeL-Fälle noch geringer ausfallen wird.

5. Fehlende Nachvollziehbarkeit und Verstoß gegen eichrechtliche Grundsätze

Nach Vorgabe der Eichbehörden müssen abrechnungsrelevante Energiemengen mit maximal zwei einfachen Rechenschritten nachvollziehbar sein.
Bereits bei der Umsetzung der TAF-2-Prozesse wurde erheblicher Aufwand für die Marktkommunikation betrieben, um diese Anforderung zu erfüllen.

In der MiSpeL wird dieses Prinzip nicht eingehalten.
Die Berechnungswege sind für Anlagenbetreiber nicht nachvollziehbar, was zu Intransparenz und potenziellen Konflikten führt.
Damit wird ein zentraler Grundsatz der Abrechnungsvorgaben verletzt.

6. Technische Lücken: DC-Speicher

Die Mehrheit der installierten Speicher im Markt sind DC-gekoppelt.
Die MiSpeL gibt keinerlei Auskunft darüber, wie in diesen Systemen die Energiemengen messtechnisch erfasst und bilanziell verarbeitet werden sollen.
Ohne eine klare Definition dieser Prozesse unterliegt die Umsetzung hohen Unsicherheiten.

7. Forderung: Umsetzung erst mit Einführung des MaBiS-Hub

Wir fordern insgesamt ausdrücklich, die Umsetzung der MiSpeL an die Einführung des MaBiS-Hub zu koppeln.

Dies stellt sicher, dass

- die Berechnungen zentral, effizient und einheitlich erfolgen,
- keine kurzfristigen Übergangslösungen geschaffen werden müssen,
- und die Marktteilnehmer wirtschaftlich und organisatorisch nachhaltig entlastet werden.

Nur mit dieser zeitlichen Synchronisierung kann die MiSpeL praxisgerecht, transparent und volkswirtschaftlich „sinnvoll“ eingeführt werden.

8 Alternativforderung bei Nichtkopplung von MiSpeL und MaBiS-Hub

Sollte die Einführung der MiSpeL dennoch unabhängig von den noch in der Konsultation befindlichen Regelungen zum MaBiS-Hub erfolgen, ist zwingend sicherzustellen, dass das von der BNetzA festgelegte und in der Branche etablierte Änderungsmanagement strikt eingehalten wird.

Das bedeutet:

1. Erst nach der finalen Festlegung der MiSpeL-Prozesse durch die BNetzA, können die zugehörigen Datenformate erarbeitet und konsultiert werden.
2. Im Anschluss ist den Marktteilnehmern eine angemessene Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten einzuräumen, um die hohe Komplexität der Änderungen technisch und organisatorisch bewältigen zu können.

Ein praxisgerechter und realisierbarer Zeitplan könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- **Festlegung der MiSpeL:** bis März 2026
- **Konsultation der Datenformate:** ab 01.08.2026
- **Festlegung der Datenformate:** bis 01.10.2026
- **Start der MiSpeL-Prozesse:** zum 01.10.2027

Diese zeitliche Staffelung gewährleistet eine geordnete, transparente und wirtschaftlich tragfähige Einführung der MiSpeL im Einklang mit den abgestimmten Grundsätzen der Marktprozesse der BNetzA und der Systemstabilität.

9. Zusammenfassung

Die vorliegende Ausgestaltung der MiSpeL ist:

- zu komplex,
- nicht netzdienlich,
- volkswirtschaftlich ineffizient,
- technisch unvollständig und
- nicht nachvollziehbar für Marktteilnehmer.

Wir empfehlen daher dringend,

- die Umsetzung der Festlegung zeitlich auf den MaBiS-Hub auszurichten,
- die Rahmenbedingungen und Formellogiken zu vereinfachen,
- und ein zentrales Tool oder Berechnungsmodell bereitzustellen, das allen Marktrollen konsistente und nachvollziehbare Ergebnisse liefert. Dabei sollte auch potenzielle Synergien mit der Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20b EnWG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Seipt